

Keine Streupflicht für Wanderwege außerhalb geschlossener Ortschaften – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Coburg (LG Coburg) vom 23.05.2019, 24 U 15/19

I.

Wandern erfreut sich großer Beliebtheit. Von Seiten der Gemeinden und/oder anderer Organisationen werden Wanderwege angelegt und beworben. Die Entscheidung des LG Coburg unterstreicht aber, dass auf solchen Wanderwegen der Wanderer weitgehend auf eigenes Risiko unterwegs ist.

II.

Die Klägerin wanderte Ende Februar 2018 auf einem öffentlich beworbenen Wanderweg auf einen Berg. Schon auf dem Hinweg erkannte sie, dass der Weg nur stellenweise gestreut war. Auf dem Rückweg stürzte sie und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Das LG Coburg hat die erhobene Schadensersatzklage abgewiesen. Außerhalb geschlossener Ortschaften bestehe keine Räum- und Streupflicht. Es können nur die Verletzung einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden. Diese umfasse aber nur die Gefahren, mit denen ein durchschnittlicher Wanderer im Normalfall gerade nicht rechnen müsse. Schon da die Klägerin selber angegeben habe, erkannt zu haben, dass der Hinweg stellenweise glatt gewesen sei habe sie auch für den Rückweg mit glatten Stellen rechnen müssen.

III.

1.

Innerhalb geschlossener Ortschaften besteht nach den Straßen- und Wegegesetzen der Bundesländer eine Streupflicht der Gemeinden (für das Saarland § 53 Saarländisches Straßen- und Wegegesetz). Die Gemeinden können aber die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der an die jeweilige Straße angrenzenden Grundstücke auferlegen. Es ist daher immer zu prüfen, ob die Gemeinden hiervon Gebrauch gemacht haben.

2.

Wanderwege verlaufen jedoch nicht nur innerhalb geschlossener Ortschaften, sondern zum ganz überwiegenden Teil gerade außerhalb geschlossener Ortschaften. Für solche Wege besteht seitens der Gemeinden weder eine Pflicht diese zu reinigen, noch bei Glätte zu streuen oder von Schnee zu räumen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinden überhaupt keine Anstrengungen unternehmen müssen, um solche Wege sicher zu halten. Sie müssen aber nur die Gefahren beseitigen, mit denen Wanderer nicht zu rechnen brauchen. In der besprochenen Entscheidung war daher eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde fernliegend; aufgrund der Witterungsbedingungen im Februar muss generell schon damit gerechnet werden, dass Wege glatt sind. Hier hatte die Klägerin auch glatte Stellen erkannt und musste daher damit rechnen, dass es weitere geben kann.

IV.

Verletzt sich ein Wanderer auf einem Wanderweg außerhalb geschlossener Ortschaften sind Schadensersatzansprüche schwierig durchzusetzen. Gemeinden müssen nur solche Gefahren bekämpfen, mit denen ein durchschnittlicher Wanderer nicht zu rechnen brauchte. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, ist sie schwierig zu entscheiden. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

